

Beschluss zu BSG 2013-06-11

In der Sache BSG 2013-06-11

— Beschwerdeführer —

gegen

1. Piratenpartei Deutschland Landesverband Bayern, ■■■, in Person des Landesvorsitzenden ■■■
 2. weitere namentlich nicht bezeichnete Vorstandsmitglieder
- Beschwerdegegner —

hat das Bundesschiedsgericht am 25.07.2013 durch die Richter Markus Kompa, Benjamin Siggel, Joachim Bokor und Markus Gerstel beschlossen:

Die sofortige Beschwerde vom 11.06.2013 gegen den Beschluss LSG-BY-2012-12-19 vom 02.06.2013 wird als unzulässig zurückgewiesen.

I.

Der Antragsteller war Bewerber für eine Bundestagskandidatur im Landesverband Bayern während des Aufstellungsparteitags am 20.10.2012 und am 21.10.2012 in Maxhütte/Haidhof. Nachdem der Antragsteller bei den Vorwahlen den vierten Listenplatz erzielte, tauchten über Nacht Meldungen auf, der Antragsteller sei der Astrologie und der Alternativheilkunde bis hin zur Wunderheilung aufgeschlossen. In einer elektronischen Liste wurde er „Astrologe“ bezeichnet. Hierzu befragt, räumte der Antragsteller derartige Präferenzen ein, woraufhin seine Zustimmungswerte dramatisch sanken.

Der Antragsteller schreibt die Initiierung des Shitstorms bestimmten Personen zu. Der Zusatz „Astrologe“ sei nichts anderes als eine übelwollende Meinungsmache war. Es wäre ein Einschreiten des Vorstands nach Meinung des Antragsstellers nötig gewesen, um eine anhaltende Diskriminierung und Difamierung seiner Person zu stoppen.

Der Antragsteller beantragte im Januar 2013 beim Landesschiedsgericht,

- der Landesvorstand Bayern möge Stellung nehmen zu den Vorkommnissen bezogen auf seine Person bei der Aufstellungsversammlung der bayerischen Bundestagslistenkandidaten am 20. und 21. Oktober 2012 in Maxhütte/Haidhof und sein Nichteinschreiten begründen
- der Landesvorstand Bayern möge sich entschuldigen.

Das LSG lehnte den Antrag mit Beschluss vom 02.06.2013 als unzulässig ab.

Zur Begründung führte es aus, es könne maximal den Landesvorstand Bayern als Antragsgegner anerkennen. Weitere involvierte Personen seien namentlich nicht genannt worden und könnten auch nicht nachvollzogen werden. Die Nennung eines einzelnen Vorstandmitglieds im Antrag sei mit keinem speziellen Verhalten verknüpft worden, weswegen eine Sonderwürdigung dieser Person als nicht sinnvoll

– 1 / 3 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Benjamin
Siggel

Claudia
Schmidt

Markus
Gerstel

Joachim
Bokor

Markus
Kompa

Georg
von Boroviczeny

Vorsitzender Richter

Ersatzrichter

erachtet werde. Der Antrag entspreche nicht den formalen Voraussetzungen nach § 8 Abs. 3 SGO. Wegen der bisherigen Verzögerungen durch den Schlichtungsversuch und dem dringenden Aufklärungsbedürfnis werde dieser Mangel daher vom Gericht selbst korrigiert.

Der Antrag sei jedoch nicht statthaft. Die Anrufung des Landesschiedsgerichts könne nicht zu der Verpflichtung eines Tuns in Form der Abgabe einer Stellungnahme führen. Es sei keine parteiinternen Regelungen ersichtlich, die einen Anspruch des Antragssteller in dieser Art und Weise begründe. Der Streitgegenstand falle nicht in den Kompetenzbereich der Schiedsgerichte der Piratenpartei.

Der Beschluss enthielt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Dem Antragssteller steht nach § 8 Abs. 6 S. 3 der Schiedsgerichtsordnung [4] gegen die Ablehnung der Anrufung die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsthöheren Schiedsgericht zu.“

Der Antragsteller erhob am 11.06.2013 mit Anschreiben an das LSG sofortige Beschwerde.

Das Gericht habe ohne Zweifel den Landesvorstand Bayern als Antragsgegner anzuerkennen. Weitere involvierte Person sei jener „[REDACTED]“, der am 20.10.2012 um 22.06 Uhr die 3. Liste der Kandidaten in Absprache mit einem Vorstandsmitglied mit einem ihn diskriminierenden Namenszusatz ins Internet gestellt habe und damit maßgeblich für das zuständig gewesen sei, was zu seiner Diskriminierung geführt habe. Dieses Vorstandsmitglied hätte vorher wörtlich auch geäußert: „Ich kann mir von dem doch meine Chancen nicht verderben lassen, auf einen der vorderen Plätze gewählt zu werden!“. Zur Frage der Statthaftigkeit der Anrufung des Landesschiedsgerichts bedürfe es der Erläuterung, wozu dann ein solches Gericht überhaupt da ist. Aus der Bestätigung seiner Anrufung seitens des früheren Berichterstatters [REDACTED] sei jedenfalls kein Zweifel an der Statthaftigkeit hervorgegangen.

Der Antragsteller beantragt,

prozessual:

Ablehnung des Vorsitzenden LSG-Richters [REDACTED] als befangen.

in der Sache:

1. (sinngemäß) den Beschluss des LSG vom 02.06.2013 aufzuheben;
2. dass der Vorstand und von ihm Beauftragte Rechenschaft darüber abzulegen haben, weshalb es zu einer unverantwortlichen Diskriminierung von mir als Parteimitglied auf der Wahl der Bundestagslistenkandidaten am 20.10.2012 und am 21.10.2012 in Maxhütte/Haidhof gekommen ist, ohne dass vom Vorstand dagegen eingeschritten worden ist;
3. eine Klärung, warum ihm bis heute keine Stellungnahme des dazu von mir angeschriebenen Vorstandes vorliegt.

Der Antrag vom 11.06.2013 wurde vom LSG am 11.06.2013 an das BSG weitergeleitet.

Mit E-Mail vom 11.06.2013 wies das BSG auf Bedenken zum Befangenheitsantrag hin.

II.

1.

Der Befangenheitsantrag war als unzulässig zurückzuweisen.

Ein Befangenheitsantrag kann nur bis Abschluss der Instanz und nur innerhalb der Instanz gestellt werden. Im Übrigen wurde der Antrag auch nicht substantiiert.

2.

Die sofortige Beschwerde war ebenfalls als unzulässig zurückzuweisen.

Die sofortige Beschwerde ist bereits formal unzulässig eingelegt worden, weil diese nicht nach § 8 Abs. 6 SGO beim BSG, sondern beim insoweit unzuständigen LSG eingelegt wurde. Im Übrigen hat das LSG die Anträge zu Recht als unstatthaft zurückgewiesen, da Einzelmitglieder gegen den Vorstand außerhalb von Parteitagungen keinen Anspruch auf Ablegung von Rechenschaft und Abgabe von Stellungnahmen haben.